

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung  
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Verband der Ernährungsberater/innen

Abkürzung der Firma / Organisation : SVDE ASDD

Adresse : Altenbergstrasse 29, 3000 Bern 8

Kontaktperson : Gabi Fontana

Telefon : 031/313 88 70

E-Mail : gabi.fontana@svde-asdd.ch

Datum : 19. Februar 2021

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am [...] an folgende E-Mail Adressen:  
[Tarife-Grundlagen@bag.admin.ch](mailto:Tarife-Grundlagen@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung  
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision der KVV, der KLV und zum erläuternden Bericht _____	3
Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der Änderung der KVV, der KLV und zu deren Erläuterungen _____	4
Allgemeine Bemerkungen zum Erlassentwurf der Registerverordnung und zum erläuternden Bericht _____	7
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Erlassentwurfs der Registerverordnung und zu deren Erläuterungen _____	8
Allgemeine Bemerkungen zum Erlassentwurf der Höchstzahlenverordnung und zum erläuternden Bericht _____	9
Bemerkungen zu den Artikeln des Erlassentwurfs der Höchstzahlenverordnung und zu deren Erläuterungen _____	10
Weitere Vorschläge _____	11
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen: _____	12

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung  
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision der KVV, der KLV und zum erläuternden Bericht</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
	Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung Stellung zu nehmen. Der SVDE vereint die gesetzlich nach GesBG Art. 2 anerkannten Ernährungsberater/innen der Schweiz seit 1942. Mit seinen über 1'450 Mitgliedern bringt er rund 80% der Berufsgruppe zusammen.
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	Der SVDE verzichtet auf eine Stellungnahme zum Erlass der Höchstzahlenverordnung und verweist auf die Stellungnahmen der davon direkt betroffenen Verbände
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	Die Nummerierung im KVV erscheint uns nicht logisch. Zum Teil werden nichtärztliche in Abschnitte eingeteilt wie 5. Abschnitt: Hebammen und Organisationen der Hebammen. Dann haben Berufe zum Teil eigene Artikel wie Art. 47 Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen // Art. 48 Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen // Art. 49 Pflegefachmänner und Pflegefachfrauen // Art. 50 Logopäden und Logopädinnen. Ernährungsberater und Ernährungsberaterinnen (Art. 50a) und Neuropsychologen und Neuropsychologinnen (Art. 50b) erscheine wie untergeordnet den Logopäden und Logopädinnen. Dasselbe gilt bei der Auflistung der Organisationen der jeweiligen Berufe. Wir regen an innerhalb dieser Revision die Nummerierungen zu vereinheitlichen und befürworten eine Gliederung in Abschnitte analog zu den Hebammen.
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	<p>Grundsätzlich unterstützen wir die Bemühungen um national einheitliche <b>Qualitätsanforderungen</b> für die Zulassung und die selbstständige Berufsausübung – der SVDE hat grosses Interesse an hoher Qualität und Professionalität der Leistungserbringung. Insbesondere unterstützen wir, dass die Leistungen von entsprechend qualifiziertem Personal durchzuführen sind.</p> <p>Laut Art. 77 KVV, der in der Vernehmlassung zu Qualität und Wirtschaftlichkeit vorgeschlagen wurde, sind solche Anforderungen allerdings in Qualitätsverträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern auszuhandeln, festzulegen und zu kontrollieren. Im Sinne der Einheit der Materie ist sicherzustellen, dass der neue Artikel 58g die schon bestehenden Qualitätsartikel sinnvoll ergänzt und keine verwirrenden Doppelspurigkeiten entstehen.</p> <p>Wir plädieren dafür, dass in der Umsetzung des Artikels, insbesondere kleinere Praxen, nicht mit einem unverhältnismässig grossen administrativen und technischen Aufwand (der nicht separat entschädigt wird, sondern Bestandteil der vereinbarten Tarife sein soll) konfrontiert sind. Wir begrüssen die im Bericht skizzierte Lern- und Vertrauenskultur. Jedoch gibt es insbesondere bezüglich Bst. c und d noch viele Unklarheiten, die auch im erläuternden Bericht nicht präzisiert werden (siehe Bemerkungen zu einzelnen Artikeln).</p>

## **Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung (Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung  
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der Änderung der KVV, der KLV und zu deren Erläuterungen</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	47- 50b		c	In den Artikel 47 bis 50b ist in Buchstabe c jeweils klarzustellen, dass «auf eigene Rechnung» bedeutet, dass die Rechnungsstellung gemäss den entsprechenden Tarifvereinbarungen geschieht.	
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	52b		c	Hier ist klarzustellen, dass die Leitung der Organisation der Ernährungsberatung die Voraussetzung nach Artikel 50a erfüllen muss.  Wenn alle in einer Organisation der Ernährungsberatung tätigen die Voraussetzung nach Artikel 50a erfüllen müssen, widerspricht sich das mit Art. 50a Abs. b Ziff. 3.	Bestehender Text: Sie erbringen ihre Leistungen durch Personen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 50a erfüllen.  Änderungsvorschlag: Die Leitung der Organisation der Ernährungsberatung erfüllt die Voraussetzung nach Artikel 50a
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	58g		a	Wir unterstützen, dass die Leistungen durch entsprechend qualifiziertes Personal durchgeführt werden müssen.	
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	58g		b	Grundsätzlich begrüssen wir die Anforderung, dass jeder Leistungserbringer über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem verfügen muss.  Laut Art. 77, wie in der Vernehmlassung zu Qualität und Wirtschaftlichkeit vorgeschlagen, sind die konkreten Indikatoren und -systeme durch Versicherer und Berufsverbände	

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung  
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

				<p>gemeinsam in nationalen Qualitätsverträgen festzulegen. Diese Massnahmen müssen zwingend verhältnismässig sein und dürfen zu keiner unnötigen administrativen Belastung führen.</p> <p>Für die Zulassung ist aus unserer Sicht durch die Kantone ausschliesslich zu prüfen, ob der Leistungserbringer dem entsprechenden nationalen Qualitätsvertrag beigetreten ist.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass hier keine Doppelspurigkeiten entstehen.</p>	
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	58g		c	<p>Wir begrüssen die Orientierung an einer Lern- und Vertrauenskultur, wie sie im Bericht umschrieben sind.</p> <p>Wir begrüssen, dass die Leistungserbringer ein internes Berichts- und Lernsystem festlegen sollen; allerdings können sie eine Sicherheitskultur noch nicht entwickelt haben, wenn sie erst zur OKP zugelassen werden sollen: Art. 58g legt die Kriterien fest, die bei der Zulassung erfüllt werden müssen – dies steht jedoch im Widerspruch mit der Tatsache, dass eine Kultur erst im Laufe der Zeit und der Zusammenarbeit entwickelt werden kann.</p> <p>Aus unserer Sicht ist in den nationalen Qualitätsverträgen festzulegen, ob und wie die Leistungserbringer die Meldung von unerwünschten Ereignissen, Fehlern und Risiken vollziehen (ob dies einen Beitritt zu einem «gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk» bedeutet); der Aufwand und Nutzen dieses Beitritts muss zweck- und verhältnismässig sein.</p>	Sie streben eine Sicherheitskultur an und legen insbesondere ein angemessenes internes Berichts- und Lernsystem fest
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht</b>	58g		d	<p>Da die Konzepte zur Qualitätssicherung und -messung zwischen Leistungserbringern und Krankenversicherungen ausgehandelt werden und in nationalen Qualitätsverträgen festgehalten werden sollen, liegt auch die Umsetzung der</p>	Sie nehmen an den in den Qualitätsverträgen zwischen Leistungserbringern und Versicherern festgelegten Massnahmen teil.

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung  
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

<b>gefunden werden.</b>				<p>Qualitätsmassnahmen pro Berufsgruppe bei den Versicherern und den Leistungserbringern. Umfang und Aufwand müssen zweck- und verhältnismässig sein. Damit Qualitätsmassnahmen erfolgreich umgesetzt und auch befolgt werden, müssen diese einfach und kostengünstig in den täglichen Arbeitsablauf integrierbar sein. Die notwendige «Ausstattung» kann also je nach Berufsgruppe und ausgehandelte Indikatoren unterschiedlich sein.</p> <p>Der zusätzliche administrative Aufwand, der für die Leistungserbringer entsteht, muss in die Berechnung der Tarife einfließen, so dass diese Kosten nicht einseitig vom Leistungserbringer getragen werden müssen.</p>	Der zusätzliche Aufwand für diese Massnahmen wird tariflich abgegolten.
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	58g			<p>Es bleibt im gesamten Abschnitt unklar, in welcher Form diese Anforderungen durch die Kantone überprüft werden sollen. Da die Kantone die Zulassungen prüfen werden ist zu befürchten, dass erneut kantonal unterschiedliche Verfahren geschaffen werden (diese Erfahrung haben wir gerade bei der Umsetzung des GesBG wieder gemacht) oder dass der Nachweis dieser Kriterien mit enormem Aufwand verbunden ist.</p> <p>Wir plädieren daher noch einmal dafür, dass die Konzepte und Massnahmen in den nationalen Qualitätsverträgen definiert werden und durch die Kantone für die Zulassung ausschliesslich überprüft werden muss, ob der Leistungserbringer diesem Vertrag beigetreten ist.</p>	
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>					
<b>Fehler! Verweisquelle</b>					

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung  
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

<b>konnte nicht gefunden werden.</b>					
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>					
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung  
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen zum Erlassentwurf der Registerverordnung und zum erläuternden Bericht</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	<p>Wir sprechen uns für Variante 1: Übertragung der Registerführung an einen Dritten aus. Es existieren bereits einige Anbieter, welche über die nötige Infrastruktur sowie die nötigen Kompetenzen und Personal verfügen.</p> <p>Die Führung des Registers aus Bundesebene würde aus unserer Sicht bedeuten, dass die oben erwähnten vorhandenen Strukturen in externen Organisationen beim Bund zuerst angeschafft und aufgebaut werden müssen. Die dadurch entstehenden Kosten sind für uns nicht absehbar und wir befürchten, dass diese dann mit der Registrierung an die Leistungserbringer verrechnet und somit übertragen werden.</p>
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	Wir beobachten eine Multiplikation von Registern und Zunahme von Schnittstellen: Medizinalberuferegister, Psychologieberuferegister, NAREG, Gesundheitsberuferegister und jetzt noch das Leistungserbringerregister. Um Redundanzen und Fehleranfälligkeit zu reduzieren, und aus Gründen der Datensicherheit und -qualität, der Effizienz und der Kosten muss es das Ziel sein, für alle betroffenen Berufe ein Register zu führen, in welchem alle notwendigen Daten betreffend Berufsausübung und -bewilligung und OKP-Leistungserbringung erfasst sind und je nach gesetzlicher Grundlage entsprechende Rechte und Zugänge für kantonale Stellen geschaffen werden.
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	Die Einspeisung von Daten und die Nutzung des Registers sind möglichst einfach zu gestalten; dies muss mit möglichst geringem zusätzlichem bürokratischem Aufwand für alle daran Beteiligten geschehen. Die Daten müssen ohne teure technische Einrichtungen (IT) übermittelt werden können und kostspielige Anschaffungen müssen vermieden werden.
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	Laut dem erläuternden Bericht legt der Bundesrat die Gebühren nach dem Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip fest. Da auch die Leistungserbringerinnen und -erbringer einen Nutzen aus dem Registereintrag ziehen würden, sollen sie offenbar ebenfalls unter die Gebührenpflichten fallen, was wir ablehnen, da sie die für sie relevanten Daten und Informationen schon heute auch aus anderen Quellen beziehen können. Die Einführung eines Leistungserbringerregisters darf also auf keinen Fall zu weiteren Gebühren für die Berufsausübenden führen.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung  
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Erlassentwurfs der Registerverordnung und zu deren Erläuterungen</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	8			Es ist sicherzustellen, dass hier nicht noch einmal Daten eingetragen werden müssen, die schon in den anderen existierenden Registern vorhanden sind.	
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	14 und 15			Bei den Art. 14 und 15 ist nicht klar formuliert, ob die Aufgaben vom mit der Registerführung betreuten Dritten wahrgenommen werden müssen.	
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>					
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>					
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>					

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung  
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>					
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>					
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung  
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen zum Erlassentwurf der Höchstzahlenverordnung und zum erläuternden Bericht</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	Wir verzichten auf eine Stellungnahme zu diesem Teil der Vorlage und verweisen auf die Stellungnahmen der betroffenen Verbände
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung  
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zu den Artikeln des Erlassentwurfs der Höchstzahlenverordnung und zu deren Erläuterungen</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle					

## Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung (Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren

<b>konnte nicht gefunden werden.</b>					
--	--	--	--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung  
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

<b>Weitere Vorschläge</b>			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht			

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung  
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

<b>gefunden werden.</b>			
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>			
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>			



# Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung (Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren

## Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

### 1 Dokumentschutz aufheben

The screenshot shows the Microsoft Word interface with the 'Überprüfen' (Review) tab selected. The 'Dokument schützen' (Protect Document) button in the ribbon is highlighted with a red box. The document content is visible, showing a table for 'Allgemeine Bemerkungen' and 'Erläuternder Bericht'. The status bar at the bottom indicates 'Seite: 4 von 9' and 'Wörter: 1.620'.

Allgemeine Bemerkungen:		
Name/Firma:	Kapitel-Nr.:	Bemerkung/Anregung:
o		
o		
o		
o		
o		
o		
o		
o		
o		
o		

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"):		
Name/Firma:	Kapitel-Nr.:	Bemerkung/Anregung:
o		
o		

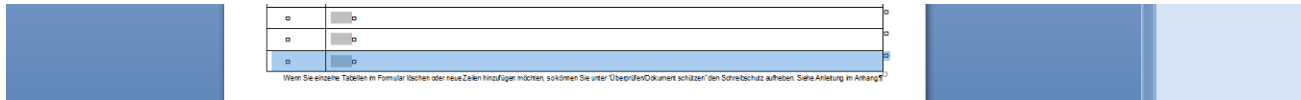
# Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung (Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren

## 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



## 3 Dokumentschutz wieder aktivieren

# Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung (Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : [ ]

Abkürzung der Firma / Organisation : [ ]

Adresse : [ ]

Kontaktperson : [ ]

Telefon : [ ]

E-Mail : [ ]

Datum : [ ]

**Wichtige Hinweise:**

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: [dm@baq.admin.ch](mailto:dm@baq.admin.ch) und [tabak@baq.admin.ch](mailto:tabak@baq.admin.ch)